

Entwurf eines Heimgesetzes für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LheimG)

Az.: 34-5031.15-2

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Familien engagieren wir uns seit vier Jahrzehnten für ein „selbst bestimmtes Leben trotz Behinderung“. Beim 5. Tag behinderter Menschen im Parlament am 14. Juni 2007 befasste sich die Arbeitsgruppe „Selbst bestimmtes Wohnen – mit Heimgesetz?!“, für die unser Verband die Federführung für die Vorbereitung übernommen hatte, mit dem Heimrecht. Die dort erhobenen Forderungen finden sich in den inhaltlichen Schwerpunkten des vorliegenden Gesetzentwurfes

1. Ermöglichung neuer Wohnformen
2. Klarstellung des Heimbegriffes
3. Vereinfachung und Entbürokratisierung
4. Verbraucherschutz
5. Stärkung der Interessen der Heimbewohner.

wieder. Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. begrüßt und unterstützt daher die Zielsetzung des geplanten Landesheimgesetzes.

Der Gesetzentwurf enthält an mehreren Stellen eine Verordnungsermächtigung und verweist auf die dort zu regelnden Details. Zur abschließenden Bewertung des Gesetzentwurfes ist die Vorlage der Rechtsverordnungen unabdingbare Voraussetzung.

II. Im Einzelnen

Zum Gesetzentwurf eines Landesheimgesetzes Baden-Württemberg nimmt der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu: § 1 Anwendungsbereich

▪ Absatz 2: Betreutes Wohnen

Wir bezweifeln, ob zur Beurteilung der Nicht-Anwendung des Gesetzes allein das Kriterium „abgeschlossene Wohnung“ ausreichend ist. Derzeit sind viele neue Wohnformen im Entstehen, die ein selbst bestimmtes Wohnen fördern und gleichzeitig eine Betreuung in unterschiedlicher Intensität anbieten.

Unstrittig ist für uns, dass betreutes Wohnen in abgeschlossenen Wohnungen wie in Satz 1 formuliert, nicht unter die Regelungen des Heimgesetzes fällt.

Wir bitten aber um Prüfung, ob und inwieweit die Regelung des Heimgesetzes des Bundes, das zur Abgrenzung auf das Kriterium der im Verhältnis zur Miete untergeordnete Bedeutung des Entgelts für Betreuung abstellt, beibehalten werden kann.

▪ **Absatz 3: Kurzzeitheime**

Wir schlagen vor, auch Kurzzeitheime, die mindestens sechs Personen aufnehmen, von den Regelungen einen Heimfürsprecher zu bestellen, auszunehmen.

Im Bereich der Behindertenhilfe sind stationäre Einrichtungen zur Kurzzeitunterbringung zur Entlastung der Familien wichtige Einrichtungen. Die vorhandenen Angebote decken leider noch nicht den landesweit benannten Bedarf. Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Verwaltungsreform hat diesen Engpass zusätzlich verstärkt. Stationäre Kurzzeitunterbringung ist oft überregional organisiert. Diese Einrichtungen verfügen normalerweise über sechs bis zehn Plätze, wobei diese in „Saisonzeiten“ wie z.B. in den Schulferien auch geringfügig überschritten werden können.

▪ **Absatz 6: Einrichtungen zur Rehabilitation**

Wir schlagen vor, auch Internate von Heimsonderschulen nicht in den Geltungsbereich des Landesheimgesetzes aufzunehmen.

Unser Formulierungsvorschlag: **„Dieses Gesetz gilt nicht für Internate der Heimsonderschulen, der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.“**

In Baden-Württemberg gibt es für körperbehinderte Menschen öffentliche und private Heimsonderschulen mit Internat, damit dieser Personenkreis sein Recht auf Bildung einlösen kann. Da die Schulzeit nicht mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres abgeschlossen ist, ist eine entsprechende Klarstellung im Landesheimgesetz erforderlich.

▪ **Absatz 7: Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung**

Die gefundene Definition „Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung“ eignet sich aus unserer Sicht nicht für eine Klarstellung, in welchen Fällen das Heimrecht Anwendung findet. Es wird der Eindruck erweckt, als ob „Pflegebedürftigkeit“ und „Behinderung“ sich gegenseitig ausschließen. Es gibt aber ein „sowohl als auch“.

Aus unserer Sicht liegt eine Einschränkung der Wahlfreiheit bzgl. der Betreuungsleistungen nicht automatisch dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind.

Häufig mieten Vereine eine große barrierefreie Wohnung an, um eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zu ermöglichen. Körper- und mehrfachbehinderte Menschen ziehen ein und begründen ein „Untermietverhältnis“. Um die individuell erforderliche Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und sozialpädagogische Betreuung werden separate Vereinbarungen getroffen. Die Menschen mit Behinderung können frei entscheiden, ob sie alle Hilfen aus einer Hand (z.B. durch den Verein) möchten oder ob sie für die einzelnen Hilfebedarfe Dritte beauftragen wollen. Die Bewohner agieren selbstverantwortlich ohne rechtlich Träger der Wohngemeinschaft zu sein. Damit die Wohngemeinschaft funktioniert, werden andererseits klare Absprachen untereinander – vergleichbar mit einer Hausordnung in einer Studenten-Wohngemeinschaft – getroffen. Die Steuerung der einzelnen Bereiche obliegt den Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Betreuern, so dass ein heimrechtlicher Schutz nicht zwingend geboten ist.

Wir bitten daher, den Absatz 7 neu zu formulieren. Derzeit sind die Anforderungen von alten Menschen mit Pflegebedarf verknüpft mit den Anforderungen von Menschen mit Behinderung (mit und ohne Pflegebedarf). Ein eindeutiger Bezug zur „Altenhilfe“ könnte den Unterschied zur „Behindertenhilfe“ herstellen. Absatz 8 sollte dementsprechend erweitert und für alle Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung gelten.

- **Absatz 8: Betreute Wohngruppen für psychisch Kranke**

Absatz 8 beschreibt treffender die Situation der Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderung (vgl. auch Ausführungen zu Absatz 7).

Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor, die die Zielgruppe klar beschreibt: **„Betreute Wohngruppen sind gemeinschaftlich betreute Wohngruppen für psychisch Kranke und / oder Menschen mit Behinderung“**.

Wir begrüßen die Klarstellung, dass betreute Wohngemeinschaften, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten sind, nicht unter das Heimgesetz fallen sollen. Wir regen – in Anlehnung an den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung des Freistaates Bayern – an, betreute Wohngemeinschaften die Formulierung „mit weniger als sieben Plätzen“ zu ersetzen durch **„mit bis zu zwölf Plätzen“**..

Zu: § 2 Zweck des Gesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 („die Selbständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu wahren und zu fördern“) sowie des Absatzes 1 Ziffer 8 („den Schutz der Bewohner und der Interessenten an einen Heimplatz als Verbraucher zu fördern“).

Im Sinne des Verbraucherschutzes regen wir daher an, im Gesetz eine Anzeigepflicht für Wohnheime, Betreutes Wohnen, Betreute Wohngemeinschaften usw. gegenüber der örtlichen Heimaufsicht aufzunehmen. So könnte frühzeitig und verbindlich geklärt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Heimrecht anzuwenden bzw. nicht anzuwenden ist.

Zu: § 3 Leistungen des Heimes, Rechtsverordnungen

Im Interesse des Verbraucherschutzes regen wir an, die Betroffenenverbände als Vertreter potenzieller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner an der Erarbeitung der Rechtsverordnungen zu den baulichen und personellen Mindeststandards frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für die in § 14 Absatz 7 genannte Verordnung.

Zu: § 4 Beratung

Im Interesse des Verbraucherschutzes regen wir an, die Beratungspflicht der Behörden auf alle Heimgremien entsprechend ihrer Gewichtung auszuweiten bzw. klarzustellen.

Wir schlagen folgende Formulierung des § 4 Ziffer 1 vor: „**die Bewohner sowie die Heimbeiräte oder ein Ersatzgremium, die Angehörigen- und Betreuerbeiräte sowie Heimfürsorgesprecher über ihre Rechte und Pflichten**“.

Zu: § 7 Erhöhung des Entgelts

Im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf eindeutig das Verfahren und den Zeitpunkt beschreibt, zu dem eine Entgelterhöhung wirksam wird.

▪ Absatz 3: Erhöhung des Entgelts

Im Blick auf § 10 (Mitwirkung) ist klarzustellen, dass auch der mögliche Angehörigen- und Betreuerbeirat Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen erhalten soll.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „**Der Bewohner sowie der Heimbeirat beziehungsweise das Ersatzgremium, der Angehörigen- und Betreuerbeirat oder die Heimfürsprecher müssen Gelegenheit erhalten die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.**“

▪ Absatz 4: Erhöhung des Entgelts bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung

Im Blick auf § 10 (Mitwirkung) ist klarzustellen, dass auch der mögliche Angehörigen- und Betreuerbeirat vor Aufnahme der Verhandlungen anzuhören und den Sachverhalt zu erläutern ist.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: „**Der Träger ist verpflichtet, Vertreter des Heimbeirates beziehungsweise des Ersatzgremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirates oder den Heimförsprecher** rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen

Dies gilt analog auch für Satz 8: „**Vertreter des Heimbeirates beziehungsweise des Ersatzgremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirates oder die Heimförsprecher sollen** auf Verlangen vom Träger“

- **Absatz 5: Erhöhung des Entgelts in Einrichtungen nach SGB XII**
Im Blick auf § 10 (Mitwirkung) ist klarzustellen, dass auch der mögliche Angehörigen- und Betreuerbeirat entsprechend hinzuziehen ist.

Unser Formulierungsvorschlag: „**Vertreter des Heimbeirates beziehungsweise des Ersatzgremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirates oder die Heimförsprecher sollen** auf Verlangen vom Träger“

Zu: § 8 Vertragsdauer

- **Absatz 2: Kündigung durch den Bewohner**
Im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen wir das Sonderkündigungsrecht bei einer Erhöhung des Entgelts.
- **Absatz 3: Kündigung durch den Träger aus wichtigem Grund**
Im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen wir ausdrücklich, dass der Träger nur aus einem wichtigen Grund kündigen kann. Allerdings sollte der in Ziffer 3 genannte Kündigungsgrund konkretisiert werden. Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass ggf. eine dauerhafte und starke Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Träger sein kann. Zuvor ist zu prüfen, inwieweit durch organisatorische Veränderungen im Ablauf der Träger die fachgerechte Betreuung möglich ist. Anders formuliert: wann ist ein veränderter Gesundheitszustand eines Bewohners eine „unzumutbare Härte“ im Blick auf die Fortsetzung des Heimvertrages?

Unser Formulierungsvorschlag: „**3. der Gesundheitszustand des Bewohners sich nicht nur vorübergehend so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung auf Dauer in dem Heim nicht möglich ist,**“

- **Absatz 8: Ende des Vertragsverhältnisses durch den Tod**
Im Grundsatz begrüßen wir die Klarstellung, dass das Vertragsverhältnis durch den Tod des Bewohners endet. Allerdings gibt es in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten, wenn z.B. Angehörige nicht sofort in der Lage sind, das Zimmer zu räumen oder Angehörige erst mühsam zu ermitteln sind. Wir halten es – unabhängig davon, ob es sich um eine Pflegeeinrichtung oder um

eine Einrichtung der Eingliederungshilfe handelt – für erforderlich, dass im Heimvertrag eine angemessene Frist von zwei Wochen unter Ermäßigung des Entgelts um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen aufgenommen werden kann. Klarzustellen ist, dass das Entgelt in diesem Zeitraum sowohl von den Erben (bei Selbstzahlern) als auch von dem bisherigen Rehabilitationsträger (z.B. Sozialamt) zu zahlen ist.

Zu: § 10 Mitwirkung der Bewohner

▪ **Absatz 1: Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates**

Wir begrüßen, dass erstmals die Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates ergänzend zum Heimbeirat im Gesetz vorgesehen ist. Dieser Beirat soll die Arbeit des Heimbeirates unterstützen und ergänzen. Einer möglichen „Bevormundung“ der Heimbewohner durch den Angehörigen- und Betreuerbeirat ist zu vermeiden. Je nach Bewohnerstruktur ist daher zu klären, ob aus Sicht der Heimbewohner und deren Anspruch auf ein selbst bestimmtes Leben die Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates als sinnvoll und notwendig erachtet wird.

Unser Formulierungsvorschlag: **„Im Einvernehmen mit dem Träger des Heims und dem Heimbeirat kann ein Angehörigen- und Betreuerbeirat eingerichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.“**

▪ **Absatz 4: Erlass einer „Mitwirkungsverordnung“**

Im Interesse des Verbraucherschutzes regen wir an, die Betroffenenverbände als Vertreter potenzieller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner an der Erarbeitung der Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung der Mitwirkung frühzeitig zu beteiligen.

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass auch Mitglieder von Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können. Da sich nicht an jedem Heimstandort zugleich eine entsprechende Behindertenselbsthilfeorganisation befindet und diese – je nach Behinderungsart - eine größere Region abdeckt, ist eine Klarstellung des Begriffes „örtliche Behindertenorganisation“ erforderlich.

Unser Formulierungsvorschlag: Ersetze „örtliche Behindertenorganisation“ durch **„regionale Behindertenorganisation“**.

Die Rechtsverordnung muss Regelungen enthalten, dass und in welchem Umfang die Einrichtungen die Arbeit der Bewohnervertretungen zu unterstützen ist.

Zu: § 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heimes

▪ Absatz 1: Voraussetzungen

Ziffer 2 und 4: Wir begrüßen die Verpflichtung der Träger, die Förderung der selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken.

Ziffer 7 und 8: Wir begrüßen die Verpflichtung, für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen bzw. Förder- und Hilfepläne für behinderte Menschen aufzustellen. Allerdings ist aus unserer Sicht eine gedankliche Trennung in „Altenhilfe / Pflegeeinrichtung“ und „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ nicht zielführend. Um eine optimale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen brauchen Menschen mit Behinderung – unabhängig davon, ob sie in einer Einrichtung nach SGB XII oder SGB XI leben – Förder- und Hilfepläne. Gleichzeitig muss aber auch sichergestellt sein, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, eine entsprechende Pflege erhalten. Beide „Zielgruppen“ leben teilweise in ein- und derselben Einrichtung wie z.B. in den badischen Kreispflegeheimen, in „binnendifferenzierten“ Behinderteneinrichtungen, im Pflegeheim oder in einer Einrichtung der Behindertenhilfe / Eingliederungshilfe.

Unser Formulierungsvorschlag für Ziffer 8: **„gewährleisten, dass für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden; sofern es sich um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung handelt, sind in die Förder- und Hilfepläne auch die Pflegeplanung aufzunehmen.“**

▪ Absatz 2: Fachkräftequote, Beschwerdemanagement

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzentwurf als Mindestanforderung eine 50%ige Fachkraftquote enthält. Allerdings bedarf es der Definition, welche Berufsgruppe bei welchem Personenkreis als Fachkraft gilt.

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzentwurf die Einrichtung eines Beschwerdemanagement vorsieht.

Nicht immer ist es für Heimbewohner und ihre Angehörigen leicht, Verbesserungsvorschläge oder Kritik dem Einrichtungsträger direkt mitzuteilen. Zu sehr schwingt manchmal die Sorge und das Gefühl mit, abhängig von der Einrichtung zu sein und daher „nichts machen zu können“. Aus diesem Grund entstand beim „Tag behinderter Menschen im Parlament 2007“ die Idee, eine institutionell unabhängige und neutrale Anlaufstelle einzurichten, die bei Fragen zur Förderung, Betreuung und Pflege zuständig ist und an Lösungen mitwirkt. Diese Anlaufstelle hätte die Funktion eines „Ombudsmannes“ oder „Schiedsstelle“ und wäre damit auch Teil eines Beschwerdemanagements. Eine solche Anlaufstelle könnte – auch um Doppelstrukturen zu vermeiden - beispielsweise bei Behinderten-Selbsthilfeorganisationen eingerichtet werden.

Zu: § 12 Anzeigepflicht

- **Absatz 1, Absatz 2: Fachbereichsleitung in der Behindertenhilfe**
Hier bedarf es der Klarstellung, welche Position mit dem Begriff „Fachbereichsleitung“ gemeint ist. Die Organisation der Einrichtungen der Eingliederungshilfe unterscheidet sich von Träger zu Träger und ist nicht direkt mit den Strukturen in Pflegeeinrichtungen vergleichbar. Dies gilt auch für § 15 Abs.1.

Zu: § 14 Leistungen an Träger und Beschäftigte

Wir begrüßen sehr, dass es auch künftig den Trägern und den Mitarbeitern untersagt ist, Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus sich versprechen oder gewähren zu lassen. Der Gesetzentwurf knüpft an das bisherige Recht an, dass die Heimaufsicht nach erfolgter Prüfung im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann.

Allerdings haben insbesondere Angehörige von Menschen mit Behinderung oft den Wunsch, der Wohngruppe oder den Mitarbeitern ein kleines „Dankeschön“ zukommen zu lassen. Um Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir vor, die in der Begründung zu Absatz 2 gefundene Definition des Begriffes „geringwertige Aufmerksamkeit“ direkt im Gesetz zu verankern.

Unser Formulierungsvorschlag für Absatz 2 Ziffer 2 lautet: **„2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewähren lassen; als geringwertig sind bei einer einmaligen Zuwendung Beträge bis 50 Euro bei mehrmaligen Zuwendungen bis 100 Euro im Jahr anzusehen.“**

Zu: § 15 Überwachung der Qualität

- **Absatz 1: Prüfung durch die Heimaufsicht**
Im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich unangemeldete Prüfungen durch die Heimaufsicht vorsieht.
- **Absatz 2: Befugnisse der Heimaufsicht**
Ziffer 4: Im Blick auf § 10 (Mitwirkung) ist klarzustellen, dass auch der mögliche Angehörigen- und Betreuerbeirat entsprechend einbezogen werden kann.

Unser Formulierungsvorschlag: **„4. sich mit den Bewohnern sowie dem Heimbeirat beziehungsweise dem Ersatzgremium, dem Angehörigen- und Betreuerbeirat oder dem Heimfürsprecher in Verbindung zu setzen,“**

Wir begrüßen, dass die zuständige Behörde zu ihren Prüfungen „weitere fach- und sachkundige Personen“ hinzuziehen soll. In der Vergangenheit waren dies nach unserer Kenntnis vor allem Pflegefachkräfte. Dies geht aus der Begründung zum Absatz 2 hervor. Um den Besonderheiten der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, schlagen wir eine Klarstellung

vor, dass je nach Einrichtungsart die entsprechenden fach- und sachkundigen Personen hinzugezogen werden. Wir bitten zu prüfen, ob dieser Hinweis im Gesetz selbst oder in der Begründung verankert werden sollte.

Zu: § 20 Information für Verbraucher

▪ **Absatz 1: Veröffentlichung des Leistungsangebotes**

Im Interesse des Verbraucherschutzes begrüßen wir ausdrücklich die Verpflichtung, das Leistungsangebot des Trägers in angemessener Weise zu veröffentlichen.

▪ **Absatz 2: Qualitätsberichte**
Absatz 3: Form der Qualitätsberichte

Wir begrüßen die Erstellung von Qualitätsberichten. Allerdings ist es aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass diese Berichte nur auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden sollen. Dies widerspricht dem Verbraucherschutz.

Wir schlagen vor, dass sowohl die Form der Qualitätsberichte gemeinsam von den zuständigen Behörden, den Verbänden der Einrichtungen und der Betroffenen gemeinsam erarbeitet wird. Zu prüfen ist ferner, ob und ggf. inwieweit sich die Form der Qualitätsberichte je nach Einrichtungsart („Pflegeeinrichtung / Altenhilfe“, „Einrichtungen der Eingliederungshilfe / Menschen mit Behinderung“) unterscheidet. Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Akzeptanz bei den Betroffenen halten wir die Einbeziehung der Betroffenenverbände für unabdingbar.

Zu: § 26 Inkrafttreten

Im Interesse einer Rechtssicherheit und Klarheit schlagen wir vor, dass das Landesheimgesetz zeitgleich mit sämtlichen Rechtsverordnungen in kraft tritt. Andernfalls befürchten wir Missverständnisse und Unsicherheiten, da der Gesetzentwurf breiten Raum für Interpretationen enthält.

Stuttgart, 23. Januar 2008/pa.